

Metallarbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter

Publikationsorgan des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes u. d. Allg. Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Abonnementspreis pro Quartal 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Verantwortlich für die Redaktion: Joh. Schyrm.
Redaktion und Expedition: Stuttgart, Rötterstraße 16a part.
Telephonruf: Nr. 8800.

Insertionsgebühr pro sechsgepaunte Kolonelle:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, Privatanzeigen 2 Mark.
Geschäftsinsertate finden keine Aufnahme.

In einer Aufl. von **515000** Exemplaren erscheint diese Ztg.

Über die Reichsversicherungsordnung.

III.

Wir haben unseren letzten Artikel mit einer allgemeinen Übersicht über die Grundzüge des Versicherungswesens nach der letzten Reform geschlossen. Dabei erwähnten wir, daß das erste Buch zunächst die allgemeinen Grundzüge der Organisation der Versicherungsträger und sodann als Hauptgegenstand die Organisation der Versicherungsbehörden enthalte. Das ist nun etwas näher auszuführen.

Wie bisher, so bleiben auch weiterhin in erster Linie die Krankenkassen, die Berufsgenossenschaften und die Versicherungsanstalten Träger der Reichsversicherung; an sie schließen sich in zweiter Linie andere Versicherungsformen an, nämlich für die Krankenversicherung die sogenannten Ersatzkassen und die knappschaftlichen Krankenkassen, für die Unfallversicherung das Reich, die Bundesstaaten und die für leistungsfähig erklärten Gemeinden, für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung Sonderanstalten.

Jeder Versicherungssträger (jede Krankenkasse, jede Berufsgenossenschaft, jede Versicherungsanstalt, aber auch die Sonderanstalten) hat einen Vorstand, zu welchem Amte nur volljährige unbefohlene Deutsche wählbar sind. Der Vorstand ist rechtsfähig und übernimmt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Versicherungsträgers. Arbeiter haben in den Vorständen der Berufsgenossenschaften und in den Landesversicherungsanstalten nach wie vor nichts verloren und nichts zu suchen; dort herrschen die Unternehmer und die Bureaukraten völlig unkontrolliert; Arbeiter kommen in der Hauptsache und unmittelbar nur in Frage, soweit die Krankenversicherung reicht und auch dort ist ihr Recht gegen früher erheblich beschränkt worden, was weiterhin noch näher darzustellen sein wird. Bei der Krankensowie Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung werden Versicherte für die Bildung der Organe der Unternehmern zugezählt, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen; bei der Unfallversicherung schon, wenn sie regelmäßig mindestens einen Versicherungspflichtigen beschäftigen. Die Vertreter der Unternehmer und die der Versicherten werden nach den Grundzügen der Verhältniswahl gewählt. Die Wahlperioden dauern vier Jahre, und die Gewählten haben ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich auszuüben, können nur den Ersatz harter Auslagen und entgangener Arbeitsverdienste verlangen.

Die Durchführung der Versicherung geschieht wie bisher durch die Versicherungsträger, aber diese sind keineswegs unbefehlt in ihrer Arbeitsleistung; während schon bisher allerhand staatliche Behörden und Gerichte in mannigfaltiger Art in das Versicherungswesen hineinzureden hatten, wird jetzt der bürokratische Einfluß systematisch verstärkt, denn es werden eigentliche Versicherungsbehörden eingerichtet. Diese Behörden bauen sich nach einheitlichem Plane auf und sind in Versicherungsämtern, Oberversicherungsämtern, Reichsversicherungsamt und Landesversicherungsämtern gegliedert. Diese „öffentlichen Behörden der Reichsversicherung“ übernehmen alle behördlichen Aufgaben der Rechtsprechung und meisten Aufgaben auf dem Gebiet der Verwaltung, auf dem nur dem Bundesrat, dem Reichsamt, der obersten und der höheren Verwaltungsbehörde der Einzelstaaten, der Ortspolizeibehörde usw. einige mehr nebensächliche Aufgaben verbleiben. Es hätte selbstverständlich nahegelegen, wenn man schon einmal den Behördenaufbau der Versicherung neu ordnen wollte, von Grund auf selbständige Behörden zu schaffen, aber grade weil es nahe lag, hat man es vermieden, denn es kam der Regierung und den machtthabenden Parteien nicht darauf an, das zweckmäßigste System der Versicherungsverwaltung einzuführen, sondern die staatliche Bürokratie, die von ihnen vollständig abhängig ist, zu Herren über die Versicherung zu machen. Daher sind die Versicherungsämter als Abteilungen den unteren Verwaltungsbehörden angegliedert worden. Wird man in den größeren Städten die dort bestehenden Dezernate für Sozialpolitik leicht und ohne wesentlichen sachlichen Unterschied zu Versicherungsämtern ausbauen können, so wird es in den Landgemeinden und in den kreisangehörigen Städten ganz anders werden: dort gewinnt der Landrat (in Preußen), der Bezirksamtman (in Bayern), der Amtshauptmann (in Sachsen) u. eine nahezu unbeschränkte Gewalt über die Versicherung. Das sind politische Beamte. Sie kommandieren die Gendarmen! Und mannigfaltig und wichtig sind die Aufgaben der ihnen unterstellten Versicherungsämter: sie „nehmen die Geschäfte der Reichsversicherung wahr“ und erteilen in Angelegenheiten der Reichsversicherung Auskunft. Man kann erweisen, was das zu bedeuten hat, namentlich in Gegenden, wo den Versicherungspflichtigen kein unabhängiges Arbeitersekretariat zur Verfügung steht, auf dem sie sich über das Labyrinth der gesetzlichen Vorschriften Rat und Auskunft holen können.

Der größte Teil der Aufgaben des Versicherungsamtes wird von dem Vorsitzenden oder seinem ständigen Stellvertreter (das ist der berühmte Kreissekretär!) selbst erledigt; in einer Reihe von im Gehege bestimmten Fällen sind aber Versicherungsvertreter als Beisitzer hinzuzuziehen; ihre Zahl muß mindestens 12 betragen und sie müssen je zur Hälfte den Unternehmern und den Versicherten entnommen sein. Eine andere Bedingung ist die, daß die Ver-

sicherungsvertreter mindestens je zur Hälfte an der Unfallversicherung beteiligt sein und mindestens zu je ein Drittel am Sitz des Versicherungsamtes selbst oder nicht über 10 Kilometer entfernt wohnen oder beschäftigt sein sollen. Frauen sind natürlich auch hier nicht wählbar!

Jedes Versicherungsamt bildet für die Sachen, die das Gesetz dem Spruchverfahren überweist, einen oder mehrere Spruchauschüsse, die aus dem Vorsitzenden des Versicherungsamtes und je einem Versicherungsvertreter der Unternehmer und der Arbeiter bestehen. Für die im Beschlußverfahren zu erledigenden Sachen bildet es ferner einen Beschlußauschuß, der ebenfalls aus drei Mitgliedern besteht.

Fassen wir die Aufgaben der Versicherungsämter zusammen, so ergibt sich: in Sachen der Krankenversicherung sind sie vor allen Dingen Aufsichtsinstanzen; ferner übernehmen sie auf dem Gebiete der reichsgesetzlichen Versicherung alle Aufgaben, die bisher den unteren Verwaltungsbehörden, den Gemeinden und sonstigen niederen Instanzen zugewiesen waren; ferner erteilen sie, wie bereits bemerkt, in allen Angelegenheiten der Reichsversicherung Auskunft und dürfen auch die Versicherungsträger nach den Vorschriften des Gesetzes in ihren eigenen Angelegenheiten unterstützen, was mit anderen Worten heißt, daß der preussische Landrat schließlich in jede Krankenkasse und in jede Ersatzkasse seine lange Nase hineinstecken für gut befinden wird! Endlich haben die Versicherungsämter eine rechtsprechende Tätigkeit auszuüben.

Da die Beisitzer zu den Versicherungsämtern von den Vorstandsmitgliedern sämtlicher Krankenkassen, die im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde mindestens 50 Mitglieder haben, gewählt werden, so liegt es auf der Hand, daß die Versicherten bei der Auswahl der Leute, die sie mit der Vertretung der Interessen in den Krankenkassen betrauen, außergewöhnlich vorsichtig sein müssen. Bei der Wahl der Beisitzer zu den Versicherungsämtern wählen die Vorstände aller Arten von Kassen (Ortskassen, Betriebskassen, Zünfkassen, Landkrankenkassen, knappschaftliche Krankenkassen, Ersatzkrankenkassen und Seemannskrankenkassen, immer soweit sie 50 Mitglieder im Bezirke wohnen haben). Die Stimmberechtigten wählen entsprechend der Stimmenzahl der von ihnen vertretenen Mitglieder. Von den Kassenvorstandsmitgliedern nehmen die Unternehmer nur an der Wahl der Unternehmerbeisitzer, die Arbeiter nur an der Wahl der Versichertenvertreter teil. Das ist ja soweit ganz gut und schön, und man darf das Vertrauen zu der organisierten Arbeiterschaft hegen, daß sie sich ihre Vertreter zu der organisierten Arbeiterschaft anheben werden, zumal ja trotz der zwei Drittel Beiträge die Arbeiter nur die Hälfte der Krankenkassenvorstandsmitglieder zu stellen haben. Aber die Sache verhält sich doch so, daß für die neu errichteten Landkrankenkassen, die keinen Vorstand zu haben brauchen, durch die Behörden Beisitzer ernannt werden können. Wenn diese launfrömmen Beisitzer bei den Wahlen der Beisitzer zu den Versicherungsämtern amarrschieren und auf das Kommando des Herrn Landrats abstimmen, dann können die industriellen Arbeiter allerhand erleben! Es wird zu empfehlen sein, daß die Krankenkassenvorstandsmitglieder jederzeit sofort Fühlung mit den von der Behörde ernannten Beisitzern in den Landkrankenkassen suchen, um mit diesen Leuten sich über die einzuschlagenden Schritte zu beraten, um sich nach deren Wünschen zu erkundigen und eigene Wünsche ihnen mitzuteilen. Das ist selbstverständlich erlaubt und nicht einmal ein preussischer Landrat hat das mindeste dagegen zu sagen.

Für Streitigkeiten in Invaliden- und Unfallversicherungs-sachen bestanden bisher Schiedsgerichte; diese Schiedsgerichte für Arbeiterversicherungen werden nun zu staatlichen Behörden ausgebaut und haben unter dem Namen Oberversicherungsamt die Funktionen einer höheren Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde. Das Oberversicherungsamt wird in der Regel für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde entweder als selbständige Staatsbehörde oder unter Angliederung an eine höhere Staatsbehörde errichtet. An der Spitze steht ein Direktor, dem mindestens ein zweites beamtetes Mitglied zugleich als Stellvertreter beizugeben ist. Neben diesen „Mitgliedern“ des Oberversicherungsamtes haben wir Beisitzer. Während die Mitglieder aus der Zahl der öffentlichen Beamten auf Lebenszeit zu ernennen sind, werden die Beisitzer gewählt, und zwar je zur Hälfte aus den Kreisen der Unternehmer und der Versicherten. Die Beisitzer der Versicherten werden von den Versichertenvertretern bei den Versicherungsämtern des Bezirkes des Oberversicherungsamtes gewählt; die Stimmenzahl dieser Wähler wird nach der Zahl der Krankenkassenmitglieder des Bezirkes ihres Versicherungsamtes festgesetzt. Auch hier wieder leuchtet die Wichtigkeit einer sorgfältigen Auswahl der Vertreter der Arbeiter zu den Krankenkasseneinrichtungen ein, da sich auch die Wahl der Arbeitervertreter bei den Oberversicherungsämtern letzten Endes nach der Sorgfalt entscheidet, die die Arbeiter selbst auf die Auswahl der Krankenkassenvorstandsmitglieder angewendet haben.

Wie bei den Versicherungsämtern Ausschüsse, so werden beim Oberversicherungsamt Spruchkammern und eine Beschlußkammer gebildet. Die Spruchkammern bestehen aus einem Mitglied des Amtes als Vorsitzendem und je zwei Beisitzern, sowohl der Unternehmer wie der Versicherten; die Beschlußkammer besteht hingegen aus dem Vorsitzenden und einem andern Mitglied (Beamten des Amtes) und je einem Beisitzer der Unternehmer und der Versicherten.

Besondere Oberversicherungsämter können errichtet werden: 1. für Betriebsverwaltungen und Dienstbetriebe des Reiches und der Bundesstaaten, die eigene Betriebskrankenkassen haben, 2. für Gruppen von Betrieben, für deren Beschäftigte Sonderanstalten Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung betorgen, 3. für

Gruppen von Betrieben, die Knappschaftsvereinen oder Knappschaftskassen angehören.

Und nun die Spitze! Oberste Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde ist das Reichsversicherungsamt, dessen Organisation im wesentlichen unverändert bleibt. Die Zahl der nichtständigen (nichtbeamteten) Mitglieder wird auf 32 vermehrt, von denen 8 vom Bundesrat und je 12 als Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter gewählt werden. Für diese Parteienvertreter werden nach Bedarf Stellvertreter gewählt. Wer ist nun wahlberechtigt und wie ist das Wahlverfahren? Die Unternehmermitglieder des Reichsversicherungsamtes werden zur Hälfte von den Unternehmern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalt, zur Hälfte von den Vorständen der Berufs-genossenschaften und den Ausführungsbehörden gewählt. Die Versichertenvertreter (Arbeitervertreter) beim Reichsversicherungsamt werden zur Hälfte von den versicherten Mitgliedern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten, zur Hälfte von den Versichertenbeisitzern bei den Oberversicherungsämtern gewählt, und zwar von beiden Gruppen je drei aus dem Bereiche der Gewerbe-unfallversicherung, je zwei aus dem der landwirtschaftlichen Unfallversicherung und je einer aus dem der Seearbeitsversicherung. Man kann ohne Gefahr, den Bankrott anmelden zu müssen, jedem einen Taler versprechen, der das nun gleich so auf Anhieb versteht. Es kam der Regierung natürlich darauf an, siebenmal siebenmal gestellte Arbeitervertreter beim Reichsversicherungsamt zu haben. Aber gerade weil ihr darauf ankam, und weil sie sowohl wie die Mehrheitsparteien dieses Bestreben so deutlich in dem überaus komplizierten Wahlverfahren ausgedrückt haben, muß es auf der andern Seite den Versicherten darauf ankommen, ebenfalls „Gesiebte“ nach Berlin zu senden! Aber das kann nur geschehen, wenn die Wahlen bei den Krankenkassen mit der größten Vorsicht vorbereitet werden; darauf kommt alles an, davon hängt alles ab. Wenn unsere Arbeiterorganisationen sich dort nachlässig zeigen, dann ist nachher nichts mehr zu retten. Man sehe sich einmal an, wie das Reichsversicherungsamt seine Geschäfte führt: die Spruchsenate (bei den Versicherungsämtern hatten wir „Ausschüsse“, bei den Oberversicherungsämtern wurden es schon „Kammern“ und beim Reichsversicherungsamt sind es gar — ach wie vornehm! — „Senate“), also die Spruchsenate bestehen aus einem Vorsitzenden, einem ständigen Mitglied, zwei hinzugezogenen richterlichen Beamten, einem vom Bundesrat gewählten nichtständigen Mitglied und je einem Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter, zusammen also 7 Personen. Von diesen 7 Personen gehören 6 den herrschenden Klassen, den kapitalistischen Kreisen an, nur ein einziger ist da, der selbst Arbeiter ist oder gewesen ist, proletarische Lebens- und Denkweise aus eigener Erfahrung kennt. Wenn der nun noch ein Schafskopf ist oder ein Knidebein, dann wäre es besser, er wäre überhaupt nicht da! An die Stelle der Arbeitervertreter bei dem Reichsversicherungsamt gehören Männer, die das Herz auf dem rechten Fleck haben, die ein steifes Rückgrat besitzen und gerade genug Beweglichkeit ihres Mundwerkes, um das, was sie denken und fühlen, auch richtig vorzutragen. Fern sei es von uns, nach einem alten Spruche, wonach man die Krakeeler auf das Rathaus senden soll, etwa die Wahl von sogenannten „Revolverknäuzen“ als Arbeitervertreter beim Reichsversicherungsamt empfehlen zu wollen; ganz und gar nicht. Gerade weil diese Vertreter in einer hilflosen, vollständig hilflosen Minorität sind, können sie nur wirken, wenn sie tiefste Sachkenntnis mit einem ethisch hochwertigen Charakter und einer goldenen Rücksichtslosigkeit verbinden. Es muß eine Elitegruppe sein, die nach Berlin an das Reichsversicherungsamt wandert, so wie es bisher schon eine Elitegruppe gewesen ist.

Neben dem Reichsversicherungsamt gibt es aber auch noch im Behördenaufbau Landesversicherungsämter. Dieses Zugeständnis an den Partikularismus glaubte man nun wieder einmal machen zu müssen. Aber an welchen Partikularismus? Etwa an den süddeutschen? Keine Spur! Nichts anderes liegt der Weiterexistenz der Landesämter zugrunde als der Wunsch der unter preussischer Führung stehenden Reaktionsäre, auch in den Reichsversicherungsfragen Sonderinteressen besonders kräftig vertreten zu können. Landesversicherungsämter können dort, wo sie bereits vor dem neuen Gesetz errichtet waren, bestehen bleiben, solange zu ihrem Bereiche mindestens je 4 Oberversicherungsämter gehören. Ein solches Versicherungsamt tritt für seinen Geltungsbereich an Stelle des Reichsversicherungsamtes, soweit das Gesetz es vorschreibt.

Intimes aus dem Machtbereich der Elektromagnaten.

Im Juni 1906 erhielten die Verbraucher elektrischer Maschinen und Apparate ein Birkular ins Haus geschickt, das unterzeichnet war von den damaligen maßgebenden Firmen der Elektroindustrie. In diesem Rundschreiben wurde mitgeteilt, daß „wegen allgemeinen Steigens der Rohmaterialien und Löhne die Preise für Strommaschinen und Motoren sowie für Transformatorn, Regulatorn und Anlagapparate um 15 Prozent erhöht werden müßten“. Es ist zwar nicht richtig, daß in Wirklichkeit auch die Arbeiter damals 15 Proz. Lohnzulage erhalten haben, die Industriellen jedoch benutzten dieses Argument, um bei ihren Käufern eine solche Preissteigerung durchdrücken zu können.

Das besagte Rundschreiben war die Ausführung eines Beschlusses, der von der Vereinigung deutscher Elektrizitätsfirmen gefaßt worden war. Diese Vereinigung hatte den Zweck, die bekannte

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Bekanntmachung.

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 18. August der 33. Wochenbeitrag für die Zeit vom 13. bis 19. August 1911 fällig ist.

Die Erhöhung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 6 des Verbandsstatuts gestattet: der Verwaltungsstelle Eberswalde 5 g pro Woche von der 32. Woche dieses Jahres an; der Verwaltungsstelle Offenburg 5 g pro Woche vom 1. August an. Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Ausgeschlossen wird nach § 22 des Statuts: Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Altenburg: Der Dreher Rich. Becker, geb. am 12. Januar 1875 zu Bromberg, Buch-Nr. 882653, wegen Unterschlagung.

Für nicht wieder aufnahmefähig wird erklärt: Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Seidenheim: Der Gußpußer Thomas Bentele, geb. am 11. März 1879 zu Zeitzgau, Lit. A. Buch-Nr. 529839, wegen Schädigung der Verbandsinteressen.

Öffentlich gerügt wird: Auf Antrag eines Schiedsgerichts in Gahl: Der Eisendreher Hugo Proßmann, geb. am 19. August 1884 zu Heiderbach, Lit. A. Buch-Nr. 314448, wegen unkollegialen Verhalten.

Aufforderung zur Rechtfertigung. Die nachfolgend genannten Mitglieder werden aufgefordert, sich wegen der gegen sie beim Vorstand erhobenen Beschuldigungen zu rechtfertigen. Sofern einer dreimaligen Aufforderung keine Folge gegeben wird, erfolgt Ausschließung aus dem Verband.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Garburg: Der Schlosser Alb. Borbe, geb. am 11. August 1882 zu ?, Lit. A. Buch-Nr. 158496, wegen Unterschlagung.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Köln: Der Installateur Karl Gerold, geb. am 27. September 1893 zu Umberg, Lit. A. Buch-Nr. 602463, wegen betrügerischen Manipulationen mit Beitragsmarken.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Romkau: Der Dreher Otto Graner, geb. am 15. April 1898 zu Romkau, Lit. A. Buch-Nr. 568719, wegen Veruntreuung.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Pflauen: Der Schlosser Karl Wefels, geb. am 6. März 1874 zu Steyer, Lit. A. Buch-Nr. 790437, wegen Diebstahl. Wefels hat das Mitgliedsbuch des Schlossers Gust. Bauer, geb. am 17. Juni 1885 zu Heibelberg, mitgenommen, worauf die Verwaltungsstellen besonders aufmerksam gemacht werden.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Regensdorf: Der Schlosser Heinz Sudor, geb. am 2. Januar 1885 zu Mainz, Lit. A. Buch-Nr. 801621, wegen Unterschlagung.

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind an den Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Röhrestraße 16 a zu adressieren. Geldsendungen adressiert man nur an Theodor Werner, Stuttgart, Röhrestraße 16 a; auf dem Postabschnitt ist genau zu bemerken, wofür das Geld vereinnahmt ist. Mit kollegialem Gruß Der Vorstand.

Quittung

über die vom 1. bis 31. Juli 1911 bei der Hauptkasse eingegangenen Verbandsgelder.

Table with 2 columns: Name of branch and amount received. Includes entries for Altenburg, Annaberg, Apolda, Artern, Augsburg, etc.

Table with 2 columns: Name of branch and amount received. Includes entries for Bamberg, Bayreuth, Bielefeld, Bismarck, Bitterfeld, etc.

Zur Beachtung! • Zugzug ist fernzuhalten:

von Werkstätten nach Budapest (Firma Szilva) D.; von Drahtarbeitern nach Bismarck (Firma Müller) D.; von Rabelfabrik nach Heiligenstadt (Firma S. Engelmann & Co., Rabelfabrik) W.; von Formern, Gießereiarbeitern und Formmachern nach Innen (Firma Krupp, A.G.) D.; nach Bochum (Firma Wolf) D.; nach Binauburg bei Komotau i. Böhmen (Firma Müller) St.; nach Dortmund (Firma Wagner & Co.) D.; nach Düsseldorf, L.; nach Gmund (Firma Nitz & Schweizer) W.; nach Leer (Firma Schweizer, Eisengießerei) St.; nach Linden a. Ruhr (Firma Guß. Wolf) W.; nach Oberhausen (Firma Babcock & Wilcox) v. St.; nach Pulsnitz i. Sa. (Firma Mattick) St.; nach Neutlingen (Firma Laible) D.; nach Schwelm (Firma G. Schubert, Eisen- und Stahlgießerei) St.; nach Uckerunde, St.; nach Weimar (Dürrenbacher Hütte) St.; von Gold- und Silberarbeitern, Pressern und Hilfsarbeitern nach Pforzheim; von Graveuren (Stempelschneidern) nach Hamburg (Schriftgießerei Gensch & Pöffe) D.; von Heizungsmonteuren nach Chemnitz, L.; nach Hamburg (Firma Kohl & Brehmer) St.; nach Iserlohn (Firma M. Pfänder) W.; nach Siegen (Firma Hintertür) D.; von Klumpnern aller Art und Installateuren nach Auerbach, L.; nach Dänemark, L.; nach Erfurt (Firma Hoffmann) St.; nach Frankfurt a. M.; nach Göttingen, L.; nach Hameln a. W. (Firma Burkhart & Günther) W.; nach Kaiserlautern, St.; nach Kiel, St.; nach Köln a. Rh., St.; nach Regensburg, St.; nach Regensburg, St.; nach Solingen und Umg., L.; von Metallarbeitern aller Branchen nach Alen (Gebr. Simon, Drahtstiftfabrik); nach Arnstadt (Firma Barth, Stanzmesserf.); nach Varnen-Gberf.; nach Düsseldorf, L.; nach Elberfeld, L.; nach Eselkirchen (Firma Stolle) D.; nach Gmund (Firma Nitz & Schweizer) W.; nach Hagen (Firma Sielmann) W.; nach Hapsel bei Hagen (Firma Wittmann Nachf.) D.; nach Herford i. W., St.; nach Herne i. Westf. (Firma S. Wufschütz, Dampfseilf.) D.; nach Hildesheim-Mehle (Firma Sengewein, Metallwerk, W. und Firma Jol. Wagner, Umhülle) D.; nach Horn b. Arbon, Schweiz (Firma Hueb) L.; nach Schtershausen (Firma H. Nabel- und Stahlwarenfabrik, Wolff, Knippenberg & Co., W.-Ges.) St.; nach Kaufarue, Schweiz (Firma Borgatta Jils) D.; nach Linz a. D. (Schiffswerk) St.; nach Loosdorf in Niederösterreich. (Ed. Sturm, Knopfz.) W.; nach Pödenheim, D.; nach Mehler, Hann. (Firma Sengewein, Metallw., Hildesheim) W.; nach Neufeld (Bergbeuge) St.; nach München-Glabach (Firma Scheib & Bachmann) W.; nach Nordhausen, St.; nach Norwegen, L.; nach Offenbach (Firma Mayer & Schmidt) v. St.; nach Osabrück (Stahlwerk) v. St.; nach Reutlingen (Firma Laible, Maschinenfabrik und Eisengießerei) D.; nach Rheydt (Firma Schorch) W.; nach Rohrbach in Niederösterreich (H. Grundmann) St.; nach Singen a. S. (Firma Bruck, Maschinenfabr. und Installationsgeschäft) D.; nach Solingen-Wald (Firma Schmachtenberg & Lüt und Krupp) St.; nach Stuttgart (Firma E. Gille, K. Hausbahn, E. Klog, P. Leins & Co., A. Stahl, W. Kaiser) St.; nach Wörmel (Firma Hohmannswerte) St.; nach Weimar (Dürrenbacher Hütte) St.; nach Wermelskirchen b. Remscheid (Firma Weber) D.; nach Wiesbaden (Wiesbad. Maschinenfabrik) D.; nach sämtlichen Orten in Thüringen; von Metallarbeitern nach Erfurt (Gebr. Kammerer, Aluminiumwarenfabrik) W.; nach Lützen (Firma Wasse & Fischer) St.; nach Schlettau bei Annaberg i. S., D.; von Metallschlägern nach Lechhausen, L.; von Rabelarbeitern nach Heiligenstadt (Firma S. Engelmann & Co., Rabelfabrik) W.; von Polierern nach Lützen (Firma Wasse & Fischer) St.; von Schleifern nach Iserlohn (Firma Lutz & Wolte) D.; von Schlossern (Bau- u. Kunst-) nach Königsberg, St.; nach Leer (Firma A. Schweizer, Eisengießerei) St.; nach Pforzheim, St.; von Schmieden nach Hannover, St.; von Werkzeugenschlossern nach Arnstadt i. Th. (Stanzmesserfabrik S. Barth). (Die mit A. und St. bezeichneten Orte sind Streitgebiete, die überhaupt zu meiden sind; v. St. heißt: Streit in Aussicht; L.: Lohn- oder Tarifbewegung; W.: Ausparierung; D.: Differenzen; W.: Maßregelung; W.: Mißstände; R.: Lohn- oder Akkordreduktion u. f. w.)

Korrespondenzen.

Elektronmonteur. Köln a. Rh. Am 1. August ist es zum Streit gekommen. Die Unternehmer glaubten wohl nicht recht an den Ernst der Sache. Sie hatten sich eine „Vereinbarung der elektrotechnischen Installationsfirmen“ geschaffen, ihr Verbandsvorstand machte scharf. Mit dem Deutschen Metallarbeiter-Verband zu verhandeln, ging über ihr Fassungsvermögen. Die „Vereinbarung“ legte eine „Arbeits- und Lohnordnung“ vor. Die Lohnfrage sollte wie folgt gelöst werden: Die Stundenlöhne für selbständige Monteure, Werkstattarbeiter und Hilfsmonteure sollen nach den Leistungen und in ausreichender Höhe festgelegt werden. Was ausreichend ist, sollte jede Firma selbst bestimmen. In § 10 verpflichteten sich die Unternehmer, bei einer Konventionstrafe von 50 M. die Bestimmungen genau einzuhalten. Eine solche Bestimmung, nach der die Arbeiter als Konventionstrafe ausgeschlossen sind, hat aber keinen Wert. Sätten die Unternehmer in der Verhandlungsfrage Vernunft walten lassen, so wäre der Kampf vermieden worden. Am Tage der Arbeitsniederlegung boten die Unternehmer alles auf, ihre Arbeiter zu beschäftigen, man ließ sogar während der Arbeitszeit Abgesandte nach dem Verbandsbüro gehen. Der Geist der Streikenden ist ein guter. Die gute Konvention kommt uns sehr zu fluten. Zugzug ist fernzuhalten! Klumpner. Köln a. Rh. Bei jeder Lohnbewegung, in deren Verlauf die Arbeiter gezwungen sind, durch Arbeitsniederlegung ihren Forderungen Geltung zu verschaffen, entrücken sich die Unternehmer über den Terrorismus der Arbeiter, der darin bestehen soll, daß diese Arbeitswillige angeblich mit Gewalt an Arbeiten verhielten. Daß solche Behauptungen entweder direkt aus der Luft gegriffen oder grenzenlose Übertreibungen sind, ist schon oft nachgewiesen worden. Wie treiben es denn nun die Unternehmer? Der Vorstand des Vereines Kölner Installateure“ ist der Meinung, die Forderungen der Ge- billen seien zu hoch und deshalb abzulehnen. Diesen Standpunkt teilen die meisten Kölner Installationsfirmen nicht, sie haben des- halb den von den Gebillen eingereichten Tarif a n e r k a n t. Nun griff der Vorstand zur Materialsperrung, man zwang die Lieferanten zu einem Abkommen, wonach diese nur an solche Firmen

Arbeitgeber-Schlichterband deutscher Schlosser... 1909 am 7. Juli eine ordentliche Generalversammlung in Hamburg... am 14. Juli 1910 eine solche in Kassel abgehalten.

So der Geschäftsbereich. In diesem sind über die dortige Stützpunkt-Schlosserbewegung verschiedene Urteile... Mit der Kündigung des auf 1. April kündbaren Karls be- schäftigten sich die Bau- und Kunstschlosser.

Bemerkenswerte Erörterungen knüpfen sich an den Geschäfts- bericht nicht. Wir lassen nun nur noch den Rassenbericht des „Schlichterbandes“ für 1910 folgen:

Financial statement table with columns for 'Einnahmen' (Income) and 'Ausgaben' (Expenses). Includes sub-totals for 'Bilanzbestand' and 'Summa'.

